

**Heizen mit 65% erneuerbare Energien,
Anforderungen an neue Heizungsanlagen ab 2024**
(zur Übernahme ins GEG)

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	2
2. GRUNDSÄTZLICHES	2
2.1. ENERGIEEFFIZIENZ VON GEBÄUDEN	2
2.2. WÄRMEPUMPEN IM GEBÄUDEBESTAND	2
2.3. QUALITÄTSKONTROLLE	3
2.4. DER 65 %-BEZUG.....	3
3. FLANKIERENDE MAßNAHMEN.....	3
3.1. INFORMATIONEN- UND BERATUNGSKAMPAGNE	3
3.2. AUS-, WEITERBILDUNGS- UND VERNETZUNGSOFFENSIVE	3
3.3. FINANZIELLE MAßNAHMEN.....	3
4. ERFÜLLUNGSOPTION SOLARTHERMIE	3
5. FRAGEN ZU DEN ERFÜLLUNGSOPTIONEN.....	4
6. SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	6

1. Einleitung

Die DGS begrüßt die Einführung der 65% Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien für den Einbau neuer Heizungen ab 2024. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass Förderung allein nicht ausgereicht hat, den erforderlichen Innovationsschub im Heizungskeller zu erreichen. Ein ordnungsrechtliches Instrument ist daher erforderlich. Die Ausgestaltung ist zu diskutieren.

Auch weil bis zum 28.07./15.08. Gashybridanlagen noch gefördert wurden, sind im letzten Jahr noch ca. 70 % fossile Heizungen installiert worden, von denen bei einer heutigen Lebensdauer 2045 noch ein Großteil in Betrieb sein werden. Die Reduktionsziele im Klimaschutzgesetz erfordern schnelles Handeln, d. h. es müssen heute Investitionsentscheidungen für Heizsysteme ohne fossile Energieträger getroffen werden. Wobei 2045 nicht Paris konform ist.

Trotzdem ist das Zieljahr 2024 im Hinblick auf die Akzeptanz bei Hauseigentümern und Handwerkern, die lieferbaren Geräte und qualifizierte Installateure eine Herausforderung. Flankierende Maßnahmen wie z.B. eine Ausbildungsinitiative sind dringend erforderlich. Nach dem Start und dem Anlaufen muss die Entwicklung an Dynamik gewinnen, wenn wir unser noch verfügbares Emissionsbudget einhalten wollen. Dabei dürfen wir die Sozialverträglichkeit der Maßnahmen nicht außer Acht lassen.

2. Grundsätzliches

2.1. Energieeffizienz von Gebäuden

Wie die Anforderung an die Gebäudehülle im GEG letztlich geregelt wird, ist z. Zt. noch unklar. Dabei ist der ganzheitliche Aspekt, Gebäudehülle und Anlagentechnik gemeinsam zu betrachten, wichtig. Es müssen Maßnahmen enthalten sein, die den Heizenergiebedarf so weit wie möglich verringern. Dazu zählen neben den Wärmeschutzmaßnahmen an der Hülle auch die Solarthermie und die Wärmerückgewinnung. Es muss das Ziel sein, den Strombedarf im Wärmesektor so gering wie möglich zu halten. Anzustreben ist das Niveau EH 55 (H_T und Q_p) und wenn möglich das EH 40. Bei den Fördersätzen für Maßnahmen an der Gebäudehülle sind diese gegenüber denen der Anlagentechnik benachteiligt. Dieses ist zu ändern.

2.2. Wärmepumpen im Gebäudebestand

Wärmepumpen sind auch für Bestandsgebäude bis zu einer maximalen Vorlauftemperatur von ca. 55 Grad Celsius geeignet. Um dahin zu gelangen kann man entweder vorher oder parallel zum Einsatz der Wärmepumpe (NT-ready-Konzept, ifeu) die Vorlauftemperatur durch Wärmeschutzmaßnahmen reduzieren bzw. die Wärmeverteilung durch hydraulischen Abgleich und Einsatz geeigneter Radiatoren optimieren.

Die Investitionskosten bei WP-Anlagen sind sehr hoch. Hier muss auf der einen Seite durch Vereinfachung und Massenproduktion der Preis gesenkt und gleichzeitig müssen durch Qualifizierungsmaßnahmen Planungs- und Installationsmängel verhindert werden.

2.3. Qualitätskontrolle

Eine kontinuierliche Überprüfung des Erfolgs der durchgeführten Maßnahmen ist notwendig, um das Potential auszuschöpfen und Mängel frühzeitig zu erkennen (Monitoring).

2.4. Der 65 %-Bezug

Die Zielsetzung 65 % erneuerbare Energien sollte sich auf die erforderliche Endenergie und nicht auf die Leistung der Heizungskomponenten beziehen.

3. Flankierende Maßnahmen

3.1. Informations- und Beratungskampagne

Die Umsetzung muss für Marktpartner, Eigentümer und Sanierungswillige verständlich und praktikabel ausgestaltet werden. Wir brauchen eine umfassende Informations- und Kommunikationskampagne für Verbraucher, damit sie in die Lage versetzt werden, rationale und fundierte Investitionsentscheidungen zu treffen und um die Akzeptanz zu steigern. Bei der Energieberatung sind neue Formate zu entwickeln, um bei steigender Nachfrage zu lange Wartezeiten zu vermeiden.

3.2. Aus-, Weiterbildungs- und Vernetzungsoffensive

Maßnahmen zur Stärkung der Aus- und Weiterbildung von Handwerk, Planung und Energieberatung sind erforderlich. Um die Nachfrage hier zu erhöhen, sind u. U. Zuschüsse für die Weiterbildungskosten zu zahlen. Neben zielorientierten Aus- und Weiterbildungsformaten ist die Vernetzung zwischen den verschiedenen Gewerken zu fördern.

3.3. Finanzielle Maßnahmen

Das Verhältnis von Strom- zu Wärmepreis sollte den ökonomischen Einsatz von Wärmepumpenlösungen befördern.

Finanzielle Unterstützung und staatliche Bürgschaften sollten zur energetischen Sanierung bei Härtefällen zur Verfügung gestellt werden.

Mittel für Aus-, Weiterbildungs- und Vernetzungsmaßnahmen (s. 3.2) sind ebenfalls notwendig.

4. Erfüllungsoption Solarthermie

Die Rolle der Solarthermie sollte durch eine Technologieoffenheit der Maßnahmen gestärkt werden. Dies gilt sowohl für reine Solarthermie- wie auch für gekoppelte Solarthermieanlagen (PVT).

Solarthermische Systeme können z.B. zur Reduzierung der notwendigen Hausanschlussleistungen beitragen. Mit Hilfe von Solarthermie kann die Dekarbonisierung von Wärmenetzen deutlich beschleunigt werden. Gerade in urbanen Gebieten mit begrenzten Dachflächen kann PVT durch gleichzeitige Nutzung für Wärme und Strom sinnvoll eingesetzt werden.

5. Fragen zu den Erfüllungsoptionen

Wie beurteilen Sie die Einführung eines Stufenverhältnis bei den Erfüllungsoptionen?	zustimmend
In welchem Verhältnis sollen Wärmepumpen zu Wärmenetzen stehen? Soll es auch möglich sein, eine dezentrale Wärmepumpe einzubauen, wenn vor Ort ein Wärmenetz vorhanden und der Anschluss daran möglich ist?	Es ist unnötig, ein Verhältnis vorzugeben. Die technische Machbarkeit ist entscheidender. Wenn möglich, sollte das Wärmenetz den Vorrang haben.
Ist die Frist für die Vorlage eines Transformationsplans für die Wärmenetzbetreiber ausreichend? Wie kann die Einhaltung der Voraussetzung nachgewiesen werden?	Es sollte für Wärmenetzbetreiber die Pflicht geben, spätestens Ende 2025 einen Transformationsplan vorzulegen. Als Zieljahr sollte dabei 2040 dienen, da u.E. ein klimaneutrales Heizen erst 2045 für die Bekämpfung der Klimakrise zu spät kommt. Solarthermie kann ohne Trafoplan sofort in Betrieb gehen
Falls der Transformationsplan nicht oder nicht richtig umgesetzt wird: Wie sollte dann die Anrechnung erfolgen?	Der Endnutzer ist freizustellen. Verantwortlich ist der Netzbetreiber. Wird der Transformationsplan nicht umgesetzt und keine vergleichbaren Maßnahmen ergriffen, sind Pönalen zu zahlen.
Kann Abwärmenutzung bei RLT-Anlagen als EE eingestuft und berücksichtigt werden?	Nein.
Sollte die Einführung einer zu Wärmepumpen vergleichbaren äquivalenten Leistungszahl der Wärmerückgewinnung vorgesehen werden?	Nein.
Sollten die hybriden Systeme (bspw. Einbau einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung) ausgeweitet werden?	Die Ausweitung hybrider Systeme auf Basis EE ist als sinnvoll einzustufen.
Welche weiteren erneuerbaren Erfüllungsoptionen sehen Sie?	PVT-Anlagen mit Wärmepumpe, Tiefengeothermie
Vor dem Hintergrund, dass alle Heizungen in Deutschland bis spätestens 2045 klimaneutral Wärme erzeugen müssen, stellt sich folgende Frage: Sollte der fossile Anteil bei Hybridanlagen nur zeitlich befristet zugelassen werden?	Ja. Hierbei sollten möglichst kurze Fristen gesetzt werden.
Welche Nachhaltigkeitskriterien halten Sie für flüssige, feste und gasförmige Biomasse für erforderlich?	Es sollte die EE-Richtlinie des EEG angewandt werden.


Wie sollte die Umsetzung erfolgen, wenn aufgrund von Fachkräftemangel und Materialmangel der Einbau einer Wärmeerzeugungsanlage auf der ersten Stufe nicht möglich ist?	Flankierende Maßnahmen im Aus- und Weiterbildungsbereich, darüber hinaus strenge Übergangsregelungen, Aufbau eines gewerkeübergreifenden Netzwerks. Anreize schaffen für neue Produktions-Standorte in Deutschland.
Welche Erfüllungsoptionen sehen Sie im Fall eines außerplanmäßigen Heizungsaustauschs im Winter, bei denen ein Austausch mit einer der Optionen der ersten Stufe allein aus Zeitgründen kaum möglich ist?	Austausch oder Notheizungen dürfen für einen Zeitraum von max. 2 Jahren eingebaut und betrieben werden. Damit ist genügend Zeit den Heizungstausch entsprechend der Regeln zu planen und durchzuführen.
Wie können Gasetagenheizungen oder Einzelöfen unter Einhaltung der 65-Prozent-EE-Vorgabe ausgetauscht werden, sofern keine Zentralisierung der Heizungsanlage geplant ist?	Technologieoffen müssen die 65% erfüllt werden.
Welche Anforderungen muss das Wohnungseigentumsgesetz stellen, damit die Eigentümerversammlung fristgemäß die Entscheidung zur Erfüllung der Pflicht treffen kann?	-
Bis 2045 müssen alle Heizungen auf erneuerbare Energien oder Abwärme umgestellt sein. Wie soll dieses Ziel in den Sonder- und Härtefällen erreicht werden?	Technologieoffen und mit staatlicher Unterstützung.
Wie beurteilen Sie die Möglichkeit von Zwischenlösungen durch temporär gemietete oder geleaste (ggf. gebrauchte) Gaskessel?	positiv
Wie lang sollten die Fristen für die Erfüllung der Pflicht im Rahmen der Härte- und Sonderfallregelungen sein?	Bei wirtschaftlich begründeten Härtefällen nützt auch eine Frist nichts. Technologieoffen und mit staatlicher Unterstützung.
Sollen Nachtspeicherheizungen unter die Regelungen für Einzelöfen fallen und beim Ausfall ausgetauscht werden müssen?	Ja. Auch hier gilt die 65%-Regelung.
Welche Kreditprogramme oder Förderprogramme können die Zahl der Härtefälle reduzieren?	Es ist, gerade auch im Hinblick auf den "worst first" Ansatz der Bundesregierung (vgl. BEG), unbedingt erforderlich, dass Hausbesitzer:innen ohne entsprechende finanzielle Rücklagen günstig und ohne weitere Prüfung an einen zweckgebundenen Kredit gelangen, um ihre Heizung zu tauschen und/oder ihr Gebäude energetisch zu sanieren. Hier muss der Staat stärker eintreten; das Hausbankprinzip der KfW funktioniert bekanntermaßen nur sehr eingeschränkt bzw. die Kreditvariante für Einzelmaßnahmen der BEG wurde jüngst abgeschafft. Hier muss es neben dem Contracting weitere unbürokratische Möglichkeiten wie z.B. Bürgschaften geben.

Welche Rolle können Contracting-Angebote insbesondere zur Reduzierung der Anzahl von Härtefällen spielen? Mit welchen Maßnahmen kann der Bund dieses Angebot unterstützen?	In Härtefällen sollten staatliche Fördermöglichkeiten für ein Contracting bei Kleinanlagen zur Verfügung gestellt werden.
Wie können Fördermaßnahmen die Erfüllung der 65-Prozent-EE-Vorgabe sinnvoll unterstützen?	Durch unbürokratischere Abwicklung und Übernahme von Bürgschaften in Härtefällen.
Soll eine verpflichtende Beratung nach 15 Jahren eingeführt werden? Welcher Sachkundige sollte die Beratung nach 15 Jahren durchführen können?	Ja, um sinnvolle Maßnahmen vor einem plötzlichen Ausfall der Altanlage zu erarbeiten und im Bedarfsfall umzusetzen. Hierzu sollten neue Formate in der Beratung entwickelt werden. Als Sachkundige kommen neben den Gebäudeenergieberatern z.B. auch Schornsteinfeger in Frage. Allen Multiplikatoren müssen die auf mind. 65% EE ausgerichteten Inhalte vermittelt werden. Die Notwendigkeit einer Ausbildungsoffensive kann an dieser Stelle ausdrücklich unterstrichen werden.
Wie kann unter Berücksichtigung der neuen Digitalisierungsmöglichkeiten eine Kontrolle des effizienten Betriebs stattfinden?	Im Mehrfamilienhaus- und Quartiersbereich sollte die Kontrolle durch die Abrechnungs-Dienstleister erfolgen. Im EFH-/ZFH-Bereich sollte herstellerseitig die Möglichkeit eines automatisierten Monitorings geschaffen werden. Durch Sachkundige (z.B. Schornsteinfeger) kann die z.B. jährliche Überprüfung erfolgen.
Welche Maßnahmen kann der Bund ergreifen, um Fachkräfteengpässe zu vermeiden?	Aus- und Weiterbildungskampagne, finanzielle Zuschüsse bei Verdienstausschlag. Abschaffung der Bürokratie bei neuen Ausbildungsinhalten. Stärkere Vernetzung der Gewerke.
Welche zusätzlichen Maßnahmen zum effizienten Vollzug der Vorgaben sehen Sie?	Die Schornsteinfeger bieten sich an, sie müssen aber geeignete Weiterbildungsmaßnahmen absolvieren. Qualifizierung von und Anforderungen an Gebäude-Dienstleister/ Hausverwaltungen.

6. Schlussbemerkungen

Die aktuelle Reduzierung der Fördersätze ist aus unserer Sicht kontraproduktiv. Neben technischen Herausforderungen können damit geplante Vorhaben nicht mehr umgesetzt werden. Auf keinen Fall darf es eine Aussetzung der Förderung geben. Der Zielpfad von 65 zu 100 % Erneuerbare Energien muss frühzeitig geklärt und kommuniziert werden.

Berlin, den 21.08.2022


Bernhard Weyres-Borchert
Präsident

Deutsche Gesellschaft für Sonnenenergie e.V.
Lobbyregister Nr. R003560
Erich-Steinfurth-Straße 8, 10243 Berlin
Tel: 030 / 293812 60
www.dgs.de